

85. Welche Rechtsfolge hat es, wenn aus einem Blankoaccept vom Empfänger, ohne daß dieser dazu ermächtigt war, ein Domizilwechsel hergestellt wurde?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1903 i. S. Sch. (Bekl.) w. D. (Rl.).
Rep. I. 210/03.

I. Landgericht Danzig, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Entsch. in Civilf. N. F. 6 (86).

22

Aus den Gründen:

„Der Revisionskläger geht mit dem Berufungsgerichte davon aus, daß der Domizilvermerk auf den Wechsel nicht hätte gesetzt werden dürfen, weil es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Ermächtigung dazu gefehlt habe, leitet aber seinerseits hieraus die rechtliche Folge ab, daß die Urkunde vom 1. Juli 1899 kein gültiger Wechsel sei. Er führt aus: nach Art. 4 Biff. 8 W.D. gelte der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort nur dann als Zahlungsort, wenn nicht ein eigener Zahlungsort angegeben sei; da nun die Urkunde vom 1. Juli 1899 einen Domizilvermerk enthalte und schon vom Zeitpunkt ihrer Herstellung an enthalten habe, so habe von vornherein die Angabe des Wohnortes des Bezogenen nicht die Bedeutung der Bezeichnung des Zahlungsortes gehabt, und es sei daher einleuchtend, daß dieser Wohnort nicht dadurch, daß der Domizilvermerk als unzulässig fortfalle, mit der Wirkung der Erfüllung des Erfordernisses des Art. 4 Biff. 8 W.D. hinterher zum Zahlungsort werden könne; sonst müsse man annehmen, daß zwei Zahlungsorte angegeben seien, ein prinzipaler und ein subsidiärer, und dann sei der Wechsel ebenfalls ungültig.

Diese Ausführungen können indes nicht für zutreffend erachtet werden. Wer ein Blankoaccept aus der Hand gibt und damit dem Empfänger die tatsächliche Möglichkeit gewährt, nach eigenem Belieben das Blankett auszufüllen, der kann, auch wenn die Ausfüllung abredewidrig geschieht, nicht deswegen die Formgültigkeit des Wechsels beanstanden. Die hergestellte Urkunde ist vielmehr auch in solchem Falle, so wie sie lautet, vorausgesetzt daß dieser Wortlaut den Erfordernissen eines Wechsels entspricht, ein vollkommen gültiger Wechsel, und es hat nur der Geber des Blankoacceptes gegen den Nehmer (und jeden bösgläubigen Erwerber) eine Einrede der Arglist, deren Wirkung ist, daß vom Gegner der Wechsel insoweit, als dessen Inhalt ein abredewidriger ist, nicht geltend gemacht werden kann, sondern nur geltend gemacht werden kann nach Maßgabe des Inhaltes, der dem Wechsel hätte gegeben werden sollen.

Überschreitet die von dem Nehmer des Blankoacceptes in das Blankett gesetzte Wechselsumme die verabredete Höhe, so ist nicht darum das hergestellte Schriftstück ein gegen die Vorschrift des Art. 4 Biff. 2 W.D. verstößender und somit ungültiger Wechsel; aber der

Blankettnehmer kann durch Einrede an der Durchführung des Wechselanspruches über die verabredete Summe hinaus gehindert werden.

Handelte der Nehmer des Blankoacceptes insofern vertragswidrig, als er bei der Ausfüllung des Blanketts einen zu frühen Fälligkeitstag hineinschrieb, dann ist nicht der Wechsel als ein der Angabe der Zahlungszeit entbehrender und folglich formwidriger Wechsel anzusehen, wohl aber der Blankettgeber berechtigt, darauf zu bestehen, daß in dem Verhältnis zwischen ihm und dem Nehmer die Fälligkeit des Wechsels sich nach der getroffenen Vereinbarung zu richten habe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 110.

Entsprechend muß die Rechtsfolge sein, wenn der Nehmer des Blankoacceptes unbefugterweise einen Domizilwechsel hergestellt hat. Der Wechsel ist gültig als ein domizilierter Wechsel; der Blankettnehmer jedoch muß sich gefallen lassen, daß ihm gegenüber der Wechsel als ein nicht domizilierter behandelt wird. Das Reichsgericht hat denn auch in einem Falle, in welchem, ebenso wie im gegenwärtigen, ein gegebenes Blankett vom Empfänger ohne Befugnis von vornherein zu einem Domizilwechsel sollte gemacht worden sein, den behaupteten Sachverhalt unterstellend, nicht den Wechsel für ungültig, sondern nur den bei dem Domiziliaten vorgenommenen Protest für ungeeignet erklärt, das Regreßrecht des Blankettempfängers zur Entstehung zu bringen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 62.

Hiernach konnte im vorliegenden Falle der Beklagte vom Kläger nur verlangen, daß im Verhältnis zwischen ihnen der Wechsel als ein in Laganrog zahlbarer Wechsel beurteilt werde, und darauf sich stützend hätte er allerdings der Klage mit Erfolg die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts entgegensetzen können. Dies hat er aber nicht getan, und deshalb wurde das vom Kläger angegangene Gericht auf Grund des § 39 C.P.D. zuständig. Es wäre ferner die Einrede der Verjährung begründet gewesen, wenn nach russischem Rechte der Wechselanspruch verjährt wäre. Daß dies der Fall sei, ist vom Landgericht verneint und in der Berufungsinstanz sowohl wie in der Revisionsinstanz vom Beklagten nicht mehr geltend gemacht worden.“ ...